



**KT-Drucks. Nr. 107/2013**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**öffentlich**

**Dezernent**

Arta Dittmar  
Telefon 07031-663 1462  
Telefax 07031-663 1618  
a.dittmar@lrabb.de

28. Juni 2013

**Änderung der Gebührensatzung des Landkreises und Neufestsetzung der Essenspreise an Sonderschulen**

Anlage 1: Gebührensatzung (neu), gültig ab 01.08.2013

Anlage 2: Gebührensatzung (derzeit), gültig seit 01.08.2005

**I. Vorlage an den**

Verwaltungs- und Finanzausschuss 09.07.2013  
Vorberatung

Kreistag 22.07.2013  
Beschlussfassung

**II. Beschlussantrag**

1. Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung des Landratsamts Böblingen mit angeschlossenem Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 01.08.2013.
2. Zum Schuljahresbeginn 2013/2014 wird der Preis für das Mittagessen für Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder an Sonderschulen und Schulkindergärten des Landkreises Böblingen auf 3,00 Euro festgesetzt (privatrechtliches Entgelt).

### III. Begründung

#### 1. Neufassung der Gebührensatzung mit Gebührenverzeichnis

##### Allgemein

Die Gebührensatzung des Landkreises mit dem angeschlossenen Gebührenverzeichnis muss regelmäßig an die Rechts- und Kostenentwicklung angepasst werden. Zuletzt wurde sie 2005 geändert. Die Gebühren wurden so über viele Jahre konstant gehalten.

In allen Bereichen hat sich inzwischen Bedarf zur Aktualisierung gezeigt. Die Änderung der Gebühren erfolgt im Wesentlichen zur Anpassung an die Kostenentwicklung (insbesondere gestiegene Personal- und Sachkosten).

Die Neufassung ist in Anlage 1 enthalten. Die Änderungen sind rot gekennzeichnet und begründen sich wie folgt:

Bisher hat die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Satzung gefehlt. Diese wurde nun entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu Beginn (vor dem 1. Abschnitt) eingefügt.

Der Begriff „*Amtshandlung/en*“ ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Gebührenkalkulation nicht mehr geläufig (1. Abschnitt der Gebührensatzung). Gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Gebühren für öffentliche Leistungen zu erheben. Aufgrund dessen wurde die Begrifflichkeit in der kompletten Satzung ersetzt.

Der Gebührenrahmen in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Gebührensatzung wurde an die Gebührenregelung der Gebührenrechtsverordnung des Landkreises sowie an § 3 Absatz 3 der Gebührensatzung (entspricht **lfd. Nr. 3** des Gebührenverzeichnisses) angepasst, um eine einheitliche Gebührenerhebung zu gewährleisten. Der Gebührenrahmen wurde lediglich erweitert, so dass das jeweilige Fachamt weiterhin im Rahmen seines Ermessens die Gebührenhöhe festlegen kann (vgl. auch **lfd. Nr. 2** des Gebührenverzeichnisses).

Im Bereich der Sondernutzungsgebühren (3. Abschnitt der Gebührensatzung) erfolgte eine Anpassung der Rechtsgrundlagen.

##### **Erläuterung zu einzelnen Gebührentatbeständen des Gebührenverzeichnisses:**

###### **lfd. Nr. 2 Rücknahme eines Antrags:**

s.o. (§ 3 Absatz 2 Satz 2 der Gebührensatzung)

###### **lfd. Nr. 3 Ablehnung eines Antrags sowie lfd. Nr. 5 Auskünfte:**

Es wurden lediglich textliche Anpassungen bzw. Ergänzungen vorgenommen.

**Ifd. Nr. 4 Rechtsbehelf:**

Bisher wurde der Gebührentatbestand des Rechtsbehelfs unterteilt in „4.1 im Wesentlichen unzulässig oder unbegründet (Gebührenrahmen von 5 € bis 5.000 €)“ und „4.2 zurückgenommen (1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 4.1, jedoch mind. 5 €)“. Diese Unterteilung wurde gestrichen. Die Tatbestände werden zukünftig wie bei der Gebührenrechtsverordnung des Landkreises zu einem Tatbestand „Rechtsbehelf“ mit einem Gebührenrahmen von 5 € bis 5.000 € zusammengefasst. Die Gebührenhöhe wurde nicht angehoben, da der Gebührenrahmen angemessen und weit gefasst ist; er wird dadurch lediglich für den Bereich der zurückgenommenen Rechtsbehelfe erweitert auf bis zu 5.000 € (statt bisher 2.500 €).

**Ifd. Nr. 7 Fotokopien, je Seite sowie Ifd. Nr. 8 Ersätze privater Telefongespräche von Nicht-Bediensteten:**

Bisher waren diese Gebührentatbestände im Bereich der Zulassungsstelle im Gebührenverzeichnis enthalten, sie sollen jedoch zukünftig für das gesamte Landratsamt gelten. Die Gebührenhöhe kann wie bisher beibehalten werden.

**Ifd. Nr. 10.3 Beglaubigungen von Schulzeugnissen:**

Bisher war ein Gebührenrahmen von 2,50 € bis 50 € festgelegt. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, ist eine feste Gebühr für alle Schulen festgelegt. Als Bearbeitungszeit werden durchschnittlich etwa 4 bis 5 Minuten veranschlagt, dies ergibt bei einem Stundensatz von 41 € (gemäß VwV-Kostenfestlegung) eine Gebühr von (rund) 3 €.

Die Kopierkosten (0,50 € gem. Gebührensatzung) sind in der Beglaubigungsgebühr enthalten, da es zeitaufwendiger ist, zwei Zeugnisse inhaltlich zu vergleichen als eine von der Schule selbst erstellte Kopie zu fertigen und diese zu beglaubigen. In beiden Fällen ist die Gebühr von 3 € angemessen. Die Ergänzung „mit und ohne Anfertigung der Kopie des Originalzeugnisses“ dient der Klarstellung.

**Ifd. Nr. 13 Gebühren der Zulassungsstelle:**

Es wurde lediglich eine textliche Anpassung vorgenommen. Die Tatbestände *Fotokopien* und *Ersätze privater Telefongespräche von Nicht-Bediensteten* sollen zukünftig für das gesamte Landratsamt gelten (Ifd. Nr. 7 und 8).

**Ifd. Nr. 14 (in der Fassung vom 01.08.2005) Kreisdesinfektionsstelle:**

Diese Tatbestände im Bereich der Desinfektion und Ungezieferbekämpfung wurden gestrichen, da die Leistungen im Landratsamt Böblingen nicht mehr durchgeführt werden.

**Ifd. Nr. 14.1.2 Beratung mit Ortstermin, Gutachten, Schätzung, Vortrag, Führung, Ausarbeitung u.a. sowie Ifd. Nr. 19 Sonstige Gutachten:**

Bei diesen Tatbeständen wird die Gebühr anhand des allgemeinen Stundensatzes für das gesamte Landratsamt Böblingen nach tatsächlichem Aufwand ermittelt. Durch die Anpassung der laufenden Nummerierung der gesamten Gebührensatzung hat sich auch die Nummerierung in der Spalte „Gebühr in €“ verändert (Stundensatz alt: Ifd. Nr. 19; neu: Ifd. Nr. 22).

**Ifd. Nr. 15 Forsten: Motorsägenlehrgang und**

### **lfd. Nr. 16 Amt für Gesundheit: Insektenbestimmung:**

Bisher waren diese Gebührentatbestände in der Gebührenrechtsverordnung des Landkreises Böblingen enthalten. Da es sich jedoch jeweils um eine freiwillige Leistung der Fachämter Forsten und Gesundheit handelt und nicht um (Pflicht-) Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde, sind diese Tatbestände in der Gebührensatzung mit aufzunehmen. Die bisherige Gebühr für den Motorsägenlehrgang wurde überprüft und kann in gleicher Höhe beibehalten werden. Beim Gebührentatbestand der Insektenbestimmung musste die Gebühr erhöht werden, da bei einem kalkulierten Stundensatz von 62 € zusätzlich auch die durchschnittliche Bearbeitungszeit angepasst wurde.

### **lfd. Nr. 17 Kreismedienzentrum:**

Gebühren sollen auch künftig nur beim Verleih von Geräten an gewerbliche und private Nutzer erhoben werden. Die Gebührenhöhe soll hierbei jedoch so belassen werden wie bisher. In den letzten Rechnungsjahren betragen die Gebühreneinnahmen für den Verleih weniger als 1.000 € jährlich. Alle elektronischen Geräte sind in den vergangenen Jahren preislich so günstig geworden, dass nur noch wenig ausgeliehen wird. Anstelle des Gerätebewertes soll künftig der Gerätewert Grundlage für die Gebührenhöhe sein. Dies ermöglicht, ältere und früher in der Anschaffung viel teurere Geräte angemessen zu bewerten und so zu noch akzeptablen Bedingungen zu verleihen.

Die Säumnisgebühren orientieren sich künftig am durchschnittlichen zeitlichen Mehraufwand für z.B. Nachprüfung, Mahnungen und evtl. notwendige Benachrichtigung von Folgeentleihern, Suche nach Ersatzlösungen und Umbuchungen für nachfolgende Entleiher. Die bisherige Regelung, für Säumnistage beim Geräteverleih die doppelte Gebühr anzusetzen, ist nicht praxisgerecht.

Als angemessen ist in die Neufassung folgendes einbezogen (bei einem kalkulierten Stundensatz von 59 €):

- als **Säumnisgebühr für Medien** je Säumnistag und Medium ab dem 7. Säumnistag 1,50 €, mindestens 15 € (entsprechend einem Mindest-Arbeitsaufwand von 15 Minuten) und
- als **Säumnisgebühr für Geräte** je Säumnistag und Geräteeinheit ab dem 1. Säumnistag 10 €, mindestens 20 € (entsprechend einem Mindest-Arbeitsaufwand von 20 Minuten).

Als Stundensatz für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erstellen und Vorführen von Medienpräsentationen wird der auf der Grundlage der Kostenstelle „Kreismedienzentrum“ errechnete Stundensatz von 59 € zugrunde gelegt.

### **lfd. Nr. 20 Schulgelder:**

Die Schulgelder (Fachschulgebühren an den beruflichen Schulen) werden zukünftig nach Fachschulart unterschieden und nicht mehr nach Schule. Dadurch muss das Gebührenverzeichnis nicht ergänzt werden, falls eine Fachschule einer im Gebührenverzeichnis aufgeführten Art neu eingerichtet oder geschlossen wird.

Die Gebühren werden insgesamt nur moderat angehoben (4 bis 7 Prozent). Die neuen Sätze sind auch im Vergleich zur Stadt Stuttgart angemessen.

Bislang werden für den über 3 Wintersemester gehenden Meisterlehrgang für Landwirte nur in den beiden ersten Wintersemestern Gebühren erhoben (2 x 25,50 €). Dies war gegenüber der Meisterschule der Hauswirtschaft, die in Teilzeit über 4 Semester geht und

insgesamt 204 € gekostet hat, ein deutlicher Unterschied. Daher soll der Betrag in der Landwirtschaftsschule zukünftig je Wintersemester erhoben werden (künftige Lehrgangskosten von insgesamt 60 € anstatt bisher 51 €).

Die neuen Schulgelder sind mit den Schulleitungen abgestimmt.

Neu aufgenommen wurde eine einheitliche Regelung zum Schulabbruch: Verschiedentlich brechen Schüler/innen den Fachschulbesuch schon nach wenigen Tagen ab (z.B. aufgrund von anderen oder falschen Erwartungen an den Bildungsgang). Bisher war dann die gesamte Semestergebühr fällig. Da das Schulgeld für die Fachschüler/innen i.d.R. einen erheblichen Ausgabeposten darstellt, ist nun festgelegt, auf die Schulgeldzahlung abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale dann zu verzichten, wenn sich der/die Schüler/in innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn abmeldet.

#### **lfd. Nr. 21 Hauptschulabschlusskurs (HASA-Kurs):**

Beim HASA-Kurs wurden die Kursgebühren ebenfalls moderat angehoben. Desweiteren wurde das Kursangebot geändert (statt Nachmittagskurs nun Intensivkurs in den Osterferien).

#### **lfd. Nr. 22 Stundensatz:**

Es erfolgte eine Kalkulation des allgemeinen Stundensatzes für das gesamte Landratsamt Böblingen. Dieser Stundensatz ist zu erheben, wenn kein spezieller Stundensatz ermittelt wurde und/oder kein anderer Gebührentatbestand greift. Dabei ergab sich insgesamt für alle Fachbereiche eine Gebühr von 51 € pro Stunde, dies entspricht einer Gebührenerhöhung um 5 Prozent.

#### **lfd. Nr. 23 Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis:**

Bisher war lediglich ein Gebührenrahmen in Höhe von 25,50 € bis 5.000 € festgesetzt. Zukünftig setzt sich die Gebühr zusammen aus einer Bearbeitungsgebühr (kalkulierter Stundensatz in Höhe von 86 € pro Stunde, wird mit der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert) und einer Nutzungsgebühr (erweiterter Gebührenrahmen von 10 € bis 10.000 €).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Vorhersagen zu treffen ist hier schwierig, da die Anzahl künftiger Gebührenfälle nicht abschätzbar ist.

Eine Aussage kann zu den Schulgeldern und zu HASA getroffen werden: Bei angenommener gleichbleibender Schülerzahl kann mit einem Mehraufkommen von jährlich rd. 12.000 Euro gerechnet werden.

## **2. Neufestsetzung der Essenspreise an Sonderschulen und Schulkindergärten**

Seit dem Schuljahr 1992/1993 erhebt der Landkreis von den Eltern der Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder an Sonderschulen und Schulkindergärten 5,50 DM für das Mittagessen. Dieser Betrag wurde im Jahr 2002 auf 2,80 Euro umgestellt.

Dieses nunmehr seit mehr als 20 Jahre unveränderte Entgelt soll angepasst und auf 3,00 Euro je Mittagessen festgesetzt werden. Der Essenspreis, den die Kantinen in Sonderschulen der umliegenden Landkreise und in den allgemeinbildenden Schulen im Landkreis erheben, ist unterschiedlich. Bei den meisten Schulkantinen beträgt der Mittagessenspreis entweder 3,00 Euro oder 3,50 Euro. Vereinzelt werden 4,00 Euro und mehr verlangt, in wenigen Schulen ein Preis von unter 3,00 Euro. Der Durchschnittspreis liegt bei rd. 3,50 Euro. Daher ist die Anhebung des Preises von 2,80 Euro auf 3,00 Euro angemessen und maßvoll. Das Entgelt soll weiterhin auf privatrechtlicher Basis erhoben werden.

Das von den Landkreisbediensteten und den Lehrkräften zu erhebende Entgelt für das dortige Mittagessen ist von der Verwaltung festzusetzen. Es soll sich an den Preisen in der Landratsamtskantine orientieren und kann ggf. entsprechend angepasst werden. Zurzeit sind für das preisgünstigste Kantinen-Menü 3,50 Euro zu zahlen.

Die Schulleitungen wurden über die Essenspreisanpassung informiert.

#### **IV. Finanzielle Auswirkung**

Durch die Preiserhöhung um 7% sind Mehreinnahmen von jährlich rd. 9.000 Euro zu erwarten.



Roland Bernhard